

## **Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbe- und Mischgebiet an der Kulmstraße“**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl., S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl., S. 446 und 455), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 31. Januar 2007, Beschluss-Nr. 022/2007 wurde ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbe- und Mischgebiet an der Kulmstraße“ gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbe- und Mischgebiet an der Kulmstraße“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbe- und Mischgebiet an der Kulmstraße“. Diese sind: Flurstücke Nr. 5393/8, 5394/4, 5394/3, 5394/2, 5402/5, 5401/4, 5527/17, 5401/2, 5398, 5399, 5395/2, 5396/19, 5396/22, 5396/20, 5396/23, 5396/27, 5396/26, 5396/25, 5396/10, 5396/12, 5380/12, 5380/11, 5300/16, 5380/17, 5380/10, 5380/19, 5378/4, Gemarkung Saalfeld.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 17 Abs. 1 BauGB, außer Kraft. Die Stadt Saalfeld kann die vorgenannte Frist um ein weiteres Jahr mittels einer Änderungssatzung verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Saalfeld durch eine Änderungssatzung dieser Satzung die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Saalfeld, den 22. Mai 2007

Stadt Saalfeld/Saale

i. V. Dütthorn  
Matthias Graul  
Bürgermeister